

## **Fragen zum Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Vorstands**

### **Rechtsberatung**

Der Verband hat den Vertrag mit der Kanzlei Hoinkis & Partner gekündigt. Es fielen laut Bericht Gerichtskosten in Höhe von 12 TEUR an.

- 1. Handelt es sich um tatsächliche Gerichtskosten oder Rückstellungen?**
- 2. Aus welchem Grunde erfolgte die Kündigung nicht zu einem regressfreien Zeitpunkt?**

Die Rechtsberatung erfolgt seitdem entgeltlich u.a. durch Gartenfreund Kröger.

- 3. Aus welchem Grund erfolgt die Rechtsberatung durch den Gartenfreund Kröger und den Gartenfreund Schreiter nicht kostenfrei, obwohl eine pro bono-Tätigkeit von Anwälten für gemeinnützige Zwecke möglich ist?**
- 4. Aus welchem Grund hat der Vorstand keine andere Kanzlei gewählt, um dem Anschein des Geschmäckles vorzubeugen?**

### **Finanzierung eines Studiums**

Der Verband ermöglicht der Geschäftsführerin ein Studium der Fachrichtung Wirtschaftsrecht. Die Finanzierung erfolgt, schaut man in den Jahresabschluss 2021, offensichtlich in Jahresscheiben. Im Haushalt 2021 war für 2550 -Weiterbildungskosten keine Summe eingestellt. Abgerechnet wurden 3.200 EUR. Zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses war der Haushalt nicht bestätigt.

- 5. Trifft es zu, dass das Studium 72 Monate (6 Jahre) dauern soll?**
- 6. Trifft es zu, dass die Kosten für das Studium bei 15 TEUR liegen sollen und damit jährlich 2500 € einzuplanen sind?**
- 7. Inwiefern ist die Finanzierung eines Studiums vom Vereinszweck des Verbandes gedeckt?**
- 8. Aus welchem Grunde wurde die Fachrichtung Wirtschaftsrecht gewählt, obwohl der Verband keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und keinen Betrieb gewerblicher Art unterhält?**
- 9. Inwiefern handelt es sich dabei um einen unmittelbar gemeinnützigen Zweck entsprechend der Satzung?**
- 10. Inwiefern handelt es sich nicht um Begünstigung einer Person?**
- 11. Aus welchem Grunde wurde kein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt?**

Wir erwarten die Aufnahme dieser Fragen sowie der Antworten in Schriftform in der Dokumentenmappe für die Delegierten.

Das dient der Transparenz und Protokollierung, zudem spart es Zeit, da die Fragen nicht mündlich beantwortet werden müssen.

# Beantwortung der Fragen

Kleingartenverein „An'n schewen Barg“ e.V.



Sehr geehrter Herr Diekmann,

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1.)

Die Gerichtskosten sind 2021 entstanden und als Aufwand verbucht worden.

Zu 2.)

Infolge unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu Kündigungsfristen und Auslegung des Beratervertrages haben sich die Parteien im gerichtlichen Verfahren vergleichsweise geeinigt.

Das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit Rechtsanwalt Kröger verhält sich analog zum Beratervertrag mit der Kanzlei Hoinkis & Partner. Zusätzliche Entgelte fallen nicht an.

Zu 3.)

Die Beantwortung der Frage, ob eine Pro Bono-Rechtsberatung seitens des Rechtsanwaltes möglich ist, obliegt ausschließlich dem Rechtsanwalt. Der geschäftsführende Vorstand kann hierüber keine Entscheidungen treffen. Ungeachtet dessen sind die Rechtsberatungen für unsere Mitgliedsvereine grundsätzlich unentgeltlich.

Zu 4.)

Hierzu haben wir bereits 2021 im Zusammenhang mit einem Positionspapier Stellung bezogen und gegenüber dem Erweiterten Vorstand dargelegt und beschlossen.

Zu 5.)

Ja. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. Da es sich hierbei um ein Fernstudium handelt und ausschließlich in der Privatzeit absolviert wird, beträgt die Laufzeit 6 Jahre.

Zu 6.)

Nein. Die Gesamtdarlehenskosten beliefen sich auf genau 13.543,20 €. Aufgrund der Einmalzahlung konnten ca. 2.000 € eingespart werden. Wie bereits auf der Erweiterten Vorstandssitzung erwähnt, werden jährlich 1/6 als Aufwand gebucht.

Zu 7.)

Gemäß Satzung des Verbandes beschäftigt dieser ein/e Geschäftsführer/in. Die Aufwendungen fallen als Weiterbildungskosten unter die Personalkosten des ideellen Bereiches.

Zu 8.)

Es handelt sich bei diesem Studium um zwei Fachgebiete. Betriebswirtschaftslehre und Rechtslehre. Zur Betriebswirtschaftslehre gehören u.a. das Personalmanagement, das Finanzwesen sowie auch die Unternehmensorganisation und das Projektmanagement. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, in der die Betriebswirtschaftslehre seine Anwendung findet. Aus „Wirtschaft“ kann kaum eine gewerbliche Unternehmung hergeleitet werden. Die Rechtslehre beinhaltet u.a. eine intensive juristische Grundlagenvermittlung.

Zu 9.)

Siehe Antwort zur Frage 7.

# Beantwortung der Fragen

Kleingartenverein „An'n schewen Barg“ e.V.



Zu 10.)

Da es sich um allgemein typische Personalkosten handelt.

Zu 11.)

Grundsätzlich bedarf es hierfür keines Beschlusses der Mitglieder, da Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer zur üblichen Geschäftstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gehören.

Susann May  
Geschäftsführerin